

**Ergänzende Bedingungen
des Netzbetreibers Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG (SWANKG) zur**

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)
vom 1. November 2006**

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- (1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWANKG zur Verfügung gestellten Vordrucke bzw. über das Netzanschlussportal auf der Homepage der SWANKG zu beantragen.
- (2) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (3) Die vom Anschlussnehmer zu zahlenden Netzanschlusskosten beinhalten als wesentliche Bestandteile die Kosten für Tiefbau, Montage, Einmessung, Löhne und Materialien.

Der Anschlussnehmer hat der SWANKG die Kosten für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses gemäß den im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ der SWANKG genannten Kostensätzen zu erstatten. Als Standardnetzanschlüsse gelten Erdkabelanschlüsse mit einem Nennquerschnitt von 50 mm² bzw. 95 mm², einer Anschlusslänge von max. 45 m und ohne besondere Erschwernisse (z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Bohrungen und Pressungen). Treten bei der Herstellung von Standardnetzanschlüssen besondere Erschwernisse auf, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Zusatzkosten der SWANKG nach tatsächlich entstandenem Aufwand zu erstatten.

Für Netzanschlüsse, die von den Standardnetzanschlüssen abweichen, werden die Netzanschlusskosten individuell kalkuliert und sind vom Anschlussnehmer entsprechend tatsächlich entstandenem Aufwand zu zahlen.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der SWANKG die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand zu erstatten.

- (4) Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück (Tiefbau zur Herstellung des Leitungs-/Rohrgrabens einschl. Einsanden und Verfüllen, Wanddurchführung) sind mit der SWANKG bzw. den von ihr Beauftragten im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWANKG durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung und Einmessung eingesandet werden.

Werden Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer ausgeführt, wird zu Gunsten des Anschlussnehmers der im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ für diese Leistungen ausgewiesene Betrag kostenmindernd berücksichtigt.

- (5) Entfällt die Ausführung einer Wanddurchführung (z. B. bei Eigenleistung durch den Anschlussnehmer, Einsatz einer Mehrspartenhauseinführung usw.) wird zu Gunsten des Anschlussnehmers der im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ für die Leistung ausgewiesene Betrag kostenmindernd berücksichtigt.
- (6) Wird auf Veranlassung der SWANKG ein bestehender Netzanschluss verändert (z. B. Ersatz eines Freileitungshausanschlusses durch einen Erdkabelanschluss), so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner elektrischen Anlage ab dem Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen.

- (7) Die SWANKG ist berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen, abzutrennen und ggf. zu beseitigen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet ist. Die SWANKG ist berechtigt, das Netzanschlussverhältnis zu beenden, sofern der Netzanschluss für die Dauer von mehr als 12 Monaten nicht genutzt wurde und eine Nutzung in naher Zukunft auch nicht mehr geplant ist. Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber die für die Stilllegung, Abtrennung oder Beseitigung entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten, sofern der Anschlussnehmer diese beauftragt hat.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- (1) Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten und wird für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der die Höhe von 30 kW überschreitet.
- (2) Die ermittelten und im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ ausgewiesenen Baukostenzuschüsse gelten einheitlich für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz im gesamten Netzgebiet der SWANKG.
- (3) Für alle Anschlussanlagen wird der Baukostenzuschuss entsprechend der benötigten Leistung ermittelt.

Bei Netzanschlüssen von Wohnungen wird aufgrund der vorwiegend einphasig betriebenen Verbrauchsgereäte für die Leistungsberechnung üblicherweise ein Wert von 35 A als Zählervorsicherungsgröße zugrunde gelegt.

Über den Zähler einer Wohnung versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen mit einem geringen Leistungsbedarf (z. B. Beleuchtungsanlagen eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

- (4) Der Anschlussnehmer zahlt der SWANKG einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet. Die Größe der eingesetzten Hausanschlussicherung stellt dabei nicht zwingend das Maß für die bereitgestellte Leistung dar. Für Einzelkundenanlagen ist die Zählervorsicherung die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss.

3. provisorische Netzanschlüsse, Isolierung von Freileitungen

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet der SWANKG die Kosten für die Herstellung von provisorischen Netzanschlüssen (z. B. Baustromanschluss, Kurzzeitanschlüsse für Schausteller usw.) an vorhandene Anschlusspunkte im Niederspannungsnetz sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zählereinrichtung nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ genannten Kostensätzen.
- (2) Zur Vermeidung von Personen- und Anlagenschäden infolge spannungsführender Teile von/in Freileitungsnetzen erfolgt durch die SWANKG bzw. deren Beauftragte die Isolierung der Hauptleitungen und Freileitungshausanschlüsse nach Veranlassung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber erstattet der SWANKG die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- (1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWANKG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- (2) Die SWANKG bzw. deren Beauftragte setzen die Anschlussanlage bis zum Hauptleitungs-Schutzschalter (Trennvorrichtung entsprechend TAB 2007) unter Spannung.

- (3) Der Anschlussnehmer erstattet der SWANKG die Inbetriebsetzungskosten nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ angegebenen Kostensätzen.
- (4) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der vorherigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- (5) Ist die Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so hat der Anschlussnehmer der SWANKG die Kosten, die durch das Erscheinen der SWANKG bzw. deren Beauftragten zur Inbetriebsetzung vor Ort entstanden sind, in Höhe der im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ angegebenen Kostensätze zu erstatten.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Für den Anschluss gelten die von der SWANKG im Internet unter www.arnstadt-netz.de veröffentlichten technischen Mindestanforderungen und die technischen Anschlussbedingungen entsprechend § 19 EnWG.

6. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß Preisblatt für den Messstellenbetrieb. Diese sind im Internet unter www.arnstadt-netz.de/Messwesen in ihrer jeweils gültigen Fassung abrufbar.

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten infolge Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ der SWANKG angegebenen Kostensätzen zu ersetzen.

8. Preisblatt

Die Anlage „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

9. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung

zu den Ergänzenden Bedingungen
des Netzbetreibers Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG (SWANKG)
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 1. der Ergänzenden Bedingungen)

	Nettopreis	Bruttopreis
1.1. Standardanschluss Kabel 4x50²/4x95²		
1.1.1. Grundbetrag für eine Anschlusslänge bis 10 m	2.300,00 €	2.737,00 €
1.1.2. Mehrlänge je m	97,00 €	115,43 €
1.2. Standardanschluss Kabel 4x50²/4x95² mit Ausführung von Tiefbaueigenleistungen durch den Anschlussnehmer		
1.2.1. Abzug Pauschale für eine Anschlusslänge bis 10 m	-200,00 €	-238,00 €
1.2.2. Abzug je Meter Mehrlänge ¹	-50,00 €	-59,50 €
1.3. Entfall Wanddurchführung	-50,00 €	-59,50 €
1.4. Standardanschluss Kabel 4x50²/4x95² an eine vom Anschlussnehmer an der Grund- stücksgrenze aufgestellte Zähleranschlussssäule		
1.4.1. Grundbetrag für eine Anschlusslänge bis 10 m	1.800,00 €	2.142,00 €
1.4.2. Mehrlänge je m	97,00 €	115,43 €

2. Baukostenzuschüsse (Ziffer 2. der Ergänzenden Bedingungen)

	Nettopreis	Bruttopreis
2.1. Anschluss an das Niederspannungsnetz je kW	76,00 €	90,44 €
2.2. Anschluss an eine Trafostation je kW	88,00 €	104,72 €

¹ Gelten nur für die jeweiligen Anschlusslängen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Für Anschlusslängen außerhalb des Grundstückes des Anschlussnehmers gelten die Preise gemäß 1.1.2. bzw. 1.2.2.

3. Sonstige Kosten (Ziffer 3. der Ergänzenden Bedingungen)

	Nettopreis	Bruttopreis
3.1. Provisorische Anschlüsse		
3.1.1. Montage des provisorischen Anschlusses einschl. Einbau der Messeinrichtung		
- innerhalb der Geschäftszeiten	100,50 €	119,60 €
- außerhalb der Geschäftszeiten ²	167,50 €	199,33 €
3.1.2. Demontage des provisorischen Anschlusses einschl. Ausbau der Messeinrichtung		
- innerhalb der Geschäftszeiten	100,50 €	119,60 €
- außerhalb der Geschäftszeiten ²	167,50 €	199,33 €
3.2. Freileitungsisolierungen montieren/demontieren	Abrechnung nach tatsächlich entstandenem Aufwand	

4. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 4. der Ergänzenden Bedingungen)

	Nettopreis	Bruttopreis
4.1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung		
- innerhalb der Geschäftszeiten	keine Kostenberechnung	
- außerhalb der Geschäftszeiten ²	67,00 €	79,73 €
4.2. Für jede zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebnahme		
- innerhalb der Geschäftszeiten	33,50 €	39,87 €
- außerhalb der Geschäftszeiten ²	67,00 €	79,73 €
4.3. Für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage		
- innerhalb der Geschäftszeiten	67,00 €	79,73 €
- außerhalb der Geschäftszeiten ²	134,00 €	159,46 €

5. Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 7. der Ergänzenden Bedingungen)

	Nettopreis	Bruttopreis
5.1. Abtrennung Anschluss	Abrechnung nach tatsächlich entstandenem Aufwand	
5.2. Mahnkosten	3,00 €	
5.3. Sperrung		
- innerhalb der Geschäftszeiten	67,00 €	79,73 €
- außerhalb der Geschäftszeiten ²	134,00 €	159,46 €
5.4. Wiederaufnahme der Versorgung		
- innerhalb der Geschäftszeiten	67,00 €	79,73 €
- außerhalb der Geschäftszeiten ²	134,00 €	159,46 €

² Auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers. Die Geschäftszeiten sind im Internet unter www.arnstadt-netz.de veröffentlicht.

6. Umsatzsteuer

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich und brutto inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Die Kosten aus den §§ 23 (Zahlung, Verzug) und 24 (Sperrung) NAV unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen der SWANKG dienen.